



**Stellungnahme vom 08.09.2025**  
**zum Hinweisverfahren 2024/14-II der Clearingstelle EEG/KWKG**  
„Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 hinsichtlich  
der Mitteilung zur erhöhten Vergütung bei Volleinspeiseanlagen“

Rechtsfrage:

Wie ist die erhöhte Volleinspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 vom Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen? Insbesondere:

[...]

(c) Was muss (mindestens) Inhalt der Mitteilung an den Netzbetreiber sein?

[...]

Zitat aus dem Hinweisverfahren 2024/14-II der Clearingstelle EEG/KWKG:

Im 4. Leitsatz des Hinweisverfahrens empfiehlt die Clearingstelle:

*„Inhaltlich muss erkennbar sein, dass sich Anlagenbetreibende in ihrer Mitteilung an den Netzbetreiber auf die erhöhte Vergütung beziehen. Die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend. Wenn die Mitteilung nicht ausdrücklich eine zeitliche Angabe enthält, ist sie als Mitteilung bis auf Widerruf zu verstehen.*

Dies ist auch in dem „Rat zur Praxis“ der Clearingstelle (2.7 des Hinweisverfahrens) enthalten, wonach Anlagenbetreibende ihre Mitteilung gemäß § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 an Netzbetreiber beispielsweise wie folgt formulieren können:

*„Für den Strom aus meiner Solaranlage [STANDORT ODER MARKTSTAMMDATENREGISTERNUMMER] möchte ich für das Jahr [KALENDERJAHR] ODER für den Zeitraum [KALENDERJAHRE] ODER bis auf Widerruf die erhöhte Vergütung für Volleinspeiseanlagen erhalten. Mir ist bewusst, dass ich mich damit dazu verpflichte, den gesamten Strom aus der Anlage – mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird – einzuspeisen und dass ein unterjähriger Wechsel der Vergütungsform zu Strafzahlungen führt.“*

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur nimmt zu der o.g. Rechtsfrage im Hinweisverfahren 2024/14-II der Clearingstelle EEG/KWKG wie folgt Stellung:

Die von der Clearingstelle formulierte Anforderung an die Erklärung an den Netzbetreiber, dass diese sich explizit auf die erhöhte Vergütung beziehen muss, könnte so verstanden werden, dass sie eine zusätzliche Anforderung an die Erklärung darstellt, derer es dem Gesetzeswortlaut nach nicht bedarf. Die Rechtsfolge des erhöhten Vergütungsanspruches soll jedoch allein durch die Mitteilung des Anlagenbetreibers ausgelöst werden, den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen zu wollen.

Diesem Verständnis liegen insbesondere folgende Erwägungen zu Grunde:

§ 48 Abs. 2a S1 EEG 2023 lautet:

*„Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert...“*

Ein Erfordernis, die Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung im Rahmen der Erklärung an den Netzbetreiber ausdrücklich zu erwähnen, kann dem Gesetzestext des § 48 Abs. 2a S1 EEG 2023 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht entnommen werden. Dieser sieht weder die Erwähnung der erhöhten Vergütung noch einen Bezug auf dieselbe durch den Anlagenbetreiber vor, um die Rechtsfolge des erhöhten anzulegenden Werts auszulösen. Vor diesem Hintergrund erscheint der von der Clearingstelle vorgeschlagene Inhalt des Erklärungstextes über das gesetzlich Geforderte hinauszugehen. Dem Gesetz nach muss inhaltlich einzig mitgeteilt werden, dass der Anlagenbetreibende den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen gedenkt, um die Rechtsfolge auszulösen. Eines Bezuges auf die erhöhte Vergütung oder die Erwähnung derselben ist hingegen nicht erforderlich.

Dass die von der Clearingstelle angeratene explizite Erklärung, die erhöhte Volleinspeisungsvergütung beziehen zu wollen, für beide Seiten zusätzliche Klarheit schafft, ist dabei unbenommen. Daraus darf aber keine zusätzliche Anforderung an die Gewährung dieser erhöhten Zahlung erwachsen.